

**Verbesserung der Lage der öffentlichen Angestellten****Die einmalige Unterstützung.**

Wie offiziell gemeldet wird, sind die Vorarbeiten in Angelegenheit der den öffentlichen Beamten zu gewährenden, zur Anschaffung verschiedener Ausrüstungsartikel bestimmten einmaligen Unterstützungen bereits beendet. Die diesbezügliche Verordnung der Regierung wird in der nächsten Nummer des Amtsblattes veröffentlicht werden. Diese Unterstützung werden außer sämtlichen Staats-, Städtischen und Staatsbahnangestellten auch jene Geistlichen erhalten, die auf eine staatliche Alterszulage Anspruch haben, ferner die der staatlichen Gehalts-ergänzung theilhaftig werdenden Hilfsgeistlichen, Professoren, Lehrer, Lehrerinnen und Kinderbewahrerinnen, und schließlich all jene städtischen und Gemeindeangestellten, die auf Grund des Gesetzes einer Kriegsunterstützung theilhaftig werden.

Die zu gewährende Unterstützung wird aus zwei Theilen bestehen, und zwar aus einer *Stammsumme*, die jeder Angestellte gleichmäßig erhält, und aus einem von dem Familienstand abhängenden *Plus*. Die *Stammsumme* beträgt bei den Beamten, Geistlichen, Professoren, Lehrern, Lehrerinnen, Praktikanten und ähnlichen Angestellten fünf hundert Kronen, bei den Kinderbewahrerinnen, Manipulanten, Diurnisten, bei den höhere Qualifikation besitzenden Post-, Telegraphen-, Telephon- und Staats-Unterbeamten und bei den Wachorganen der Polizei dreihundert Kronen, bei den übrigen Angestellten zweihundert Kronen. Das vom Familienstand abhängende *Plus* wird so viel betragen, auf wie viel Familienzulage und die diese Zulage vertretende außerordentliche jährliche Unterstützung der betreffende Angestellte im zweiten Viertel des Jahres 1917 auf ein Jahr Anspruch besitzt, beziehungsweise Anspruch hätte, wenn sich das Gesetz betreffend die Familienzulage auf ihn erstrecken würde.

Der heute abgehaltene Ministerrath hat mit Rücksicht darauf, daß die Regierung seit der Botirung der in Rede stehenden Unterstützung *abgedankt* hat und daß ihre Demission von der Krone angenommen wurde, es aber andererseits vermieden werden soll, daß in Folge der Regierungskrise die öffentlichen Beamten um ihre dringende Unterstützung gebracht werden, den Beschluß gefaßt, die den Unterstützungen entsprechenden Summen unverzüglich anzuweisen, vorläufig nur als *Vorschuß*, so daß in dem erwarteten Falle, wenn die Legislative die Botirung der Unterstützung nachträglich nicht ratifiziren sollte, diese in entsprechenden Raten zurückzubezahlen sein wird.